

Neufassung der Vereinbarung über die Geschäftsführung des Zweckverbandes „Abwasserverband Siek“ durch das Amt Siek,

Der Zweckverband „Abwasserverband Siek“- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -
sowie
das Amt Siek - vertreten durch den Amtsvorsteher -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Zweckverband „Abwasserverband Siek“ nimmt gemäß § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zur Durchführung seiner Geschäfte bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 die Verwaltung des Amtes Siek in Anspruch.
- (2) Das Amt Siek stimmt der Inanspruchnahme nach Absatz 1 zu. Die Dienstkräfte des Amtes nehmen die Dienstgeschäfte des Zweckverbandes „Abwasserverband Siek“ wahr.

§ 2

- (1) Der Zweckverband „Abwasserverband Siek“ zahlt für die Inanspruchnahme nach § 1 eine Kostenerstattung.
- (2) Grundlage für die Kalkulation der Kostenerstattung sind die Kosten eines Arbeitsplatzes, welche nach dem jeweils gültigen KGSt-Bericht zu berechnen sind, sowie die Arbeitszeitanteile der entsprechenden Mitarbeiter/innen.
- (3) Die Kalkulation ist jährlich zu den Haushaltsplanberatungen für das folgende Jahr zu erstellen und fortzuschreiben.
- (4) Mit Beschluss der jeweiligen Haushaltssatzungen sind diese Kostenerstattungen anzusetzen, eine Anpassung dieses Vertrages ist nicht erforderlich.
- (5) Sofern weitere, zusätzliche Aufgaben durch den Abwasserverband wahrgenommen werden, ist dieses in der Kostenerstattung zu berücksichtigen.
- (6) Die Kostenerstattung ist in 4 gleichen Beträgen jeweils quartalsweise zu zahlen.
- (7) Der Abwasserverband Siek trägt weiterhin die Kosten des Abwasserinformationssystems

§ 3

Jeder Beteiligte kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresschluss kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Notwendige Anpassungen an neue Rechts- oder Sachlagen können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien vorgenommen werden.

§ 127 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) bleibt unberührt.

§ 4

Bei Schwierigkeiten zwischen dem Amt Siek und dem Zweckverband „Abwasserverband Siek“ über die Auslegung und Durchführung dieses Vertrages ist der Landrat des Kreises Stormarn als kommunale Aufsichtsbehörde anzurufen. Die Vertragsparteien erkennen die Entscheidung des Landrates als verbindlich an.

§ 5

Diese Vereinbarung ist ab dem 01.01.2018 anzuwenden, sie ersetzt den Ursprungsvertrag vom 08. Juli 1998 einschließlich aller Folgeregelungen, einschließlich der Vereinbarung vom 28.03.2013.

Siek, 01.03.2018

Olaf Beber
Amtsvorsteher

Dieter Schippmann
Verbandsvorsteher